

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:	III-161 (ex 10)
Déposée par Monsieur:	Erwin Teufel
Qualité:	Membre

Texte du Praesidium

- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:
- a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
 - b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
 - c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
 - d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
 - e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Amendement proposé

- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:
- a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
 - b) die **Standards für** Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
 - c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
 - d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
 - e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

(2a) Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordern, kann ein Mitgliedstaat nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten beschließen, dass für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen den Umständen entsprechende Kontrollen durchgeführt werden. Verlangen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit ein sofortiges Handeln, so ergreift der betroffene Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet darüber möglichst frühzeitig die anderen Mitgliedstaaten.

Begründung:

Abs. 2

Um eine wirksame Außengrenzkontrolle zu erreichen, sind gemeinsame EU-Standards für das Grenzschutzsystem ausreichend.

Abs. 2a (neu)

Im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr sieht bereits das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ausnahmsweise Durchbrechungen des grundsätzlichen Kontrollverbots an Binnengrenzen vor. Dies zu erhalten ist erforderlich. Der neu formulierte Absatz 2a entspricht daher inhaltlich Artikel 2 Absatz 2 SDÜ.